



Best Practice für Behörden und Gerichte

Strafverfahren mit minderjährigen Opfern

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

E: info@ombud.ch

T: +41 52 260 15 55

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

📍 Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur

☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@ombud.ch

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur

IBAN: CH55 8080 8003 4119 8294 1

Einführung

Seit mehreren Jahren arbeitet die Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz kontinuierlich mit Opferhilfestellen, Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften zusammen, um der besonders vulnerablen Situation von minderjährigen Opfern in Strafverfahren Rechnung zu tragen. Diese Empfehlungen basieren auf diesen Praxiserfahrungen sowie auf den Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz.¹

Management Summary:

Die besondere Verletzlichkeit minderjähriger Opfer ist augenfällig. Wenn Kinder den Mut und die Kraft finden, über das Erlebte zu sprechen, erwartet sie häufig ein langwieriges und emotional aufwühlendes Verfahren. Den Behörden und Gerichten, welche Verfahren mit minderjährigen Opfern durchführen, ist dieser Umstand bekannt. Eine grundsätzliche Sensibilität für die vulnerable Situation dieser Kinder ist vorhanden. Nichtsdestotrotz unterscheidet sich die Praxis im Umgang mit minderjährigen Opfern in den verschiedenen Kantonen erheblich. Dieser Umstand ist unbefriedigend, denn gerade bei der Arbeit mit minderjährigen Opfern ist ein professionelles und kindgerechtes Vorgehen von grösster Relevanz.

Fundament kindgerechter Verfahren ist die umfassende Information und Beratung minderjähriger Opfer. Eine solche ist die Basis wirkungsvoller und zielführender Partizipation. Interaktionen mit minderjährigen Opfern müssen stets kindgerecht, d.h. dem Alter und dem Reifegrad entsprechend, erfolgen. Um diesen Bedürfnissen gerecht zu werden, sind gezielte Fort- und Weiterbildungen der Fachpersonen unerlässlich, sodass diese das Rüstzeug erhalten, um Verfahren kindgerecht durchzuführen. Von grosser Bedeutung bei der dem Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen entsprechenden Gestaltung von Verfahren ist sodann eine standardisierte Koordination der involvierten Fachpersonen, sodass ein klares Rollen- und Aufgabenverständnis existiert. Es muss auch für das betroffene Kind absolut klar und transparent sein, welche Behörde /Fachperson welche Aufgaben übernimmt und wer welche Verantwortung trägt. Kompetenzkonflikte, positive wie negative, müssen verhindert werden, denn sie bringen untragbare Unruhen in die Verfahren.

Die vorliegende Zusammenstellung enthält die essenziellen Elemente für kindgerechte Verfahren mit minderjährigen Opfern in der Schweiz. Kindgerechte Verfahren sind das Minimum, was unser Staat den Verletzlichsten unserer Rechtsordnung bieten muss.

¹ Basierend auf den Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz: <https://rm.coe.int/16806ad0c3>

Inhaltsverzeichnis

1. Recht auf Information und Beratung	4
2. Schutz des Privat und Familienlebens	4
3. Sicherheit (besondere Präventivmassnahmen)	5
4. Schulung der Fachkräfte	5
5. Multidisziplinärer Ansatz	5
6. Kindgerechte Räumlichkeiten	6
7. Gesprächsführung mit Kindern, insbesondere Befragungen durch die Polizei	6
8. Rechtliches Gehör der beschuldigten Person	7
9. Rechtsvertretung des Kindes im Strafverfahren	7
10. Vertrauensperson	7
11. Besonders verletzbare Kinder	7
12. Dauer des Verfahrens	8

Rechte von Minderjährigen Opfern in Verfahren

1. Recht auf Information und Beratung

- Minderjährige Opfer sind ab dem ersten Kontakt mit den Behörden umfassend und kindgerecht über das bevorstehende Strafverfahren zu informieren. Nur wenn Kinder über die notwendigen Informationen verfügen, haben sie die Möglichkeit, wirkungsvoll und aktiv am Verfahren zu partizipieren.
- Minderjährige Opfer sind ab dem ersten Kontakt mit den Behörden kindgerecht, d.h. dem Entwicklungsstand angemessen, zu informieren über:
 - ihre Rechte und Pflichten im Verfahren
 - den Ablauf des Verfahrens
 - die wahrscheinliche Dauer des Verfahrens
 - den Zugang zu Beschwerdemöglichkeiten bei Rechtsverletzungen
 - die Möglichkeit, eine Rechtsvertretung für das Kind einzusetzen
 - Recht auf eine Vertrauensperson
 - den Zugang zu Hilfsangeboten wie Opferhilfestellen, Sozialarbeiterinnen und Psychologinnen etc.
- Für die Information und Beratung soll für Kinder ansprechendes und verständlich aufbereitetes Informationsmaterial erarbeitet und den Kindern zur Verfügung gestellt werden.
- Die Informationspflicht betrifft alle Verfahrensstadien. Sowohl vor, während als auch nach dem Verfahren haben minderjährige Opfer das Recht auf Information und Beratung. Dies beinhaltet auch das Recht darauf, dass Kindern behördliche und gerichtliche Entscheide kindgerecht erläutert und erklärt werden.
- Informationen sollen sowohl dem Kind als auch den Eltern direkt kommuniziert werden. Eine Information der Eltern allein kann und darf nicht an die Stelle der Information an Kinder treten.

2. Schutz des Privat und Familienlebens

- Die Privatsphäre sowie personenbezogene Daten von Kindern sind zu schützen.
- Sind Medienmitteilungen zu einzelnen Fällen notwendig, so sind das Kind und seine Eltern vorab zu informieren.

3. Sicherheit (besondere Präventivmassnahmen)

- Oberstes Gebot aller behördlichen Handlungen ist es, minderjährige Opfer vor weiteren Verletzungen, Einschüchterungen und Vergeltungsmassnahmen zu schützen. Es ist daher unerlässlich, dass Befragungen durch Fachpersonen dem Entwicklungsstand und dem psychischen Zustand der Minderjährigen angepasst werden.
- Ist es zur Wahrung der Sicherheit von Kindern notwendig, veranlassen Behörden und Gerichte besondere Präventivmassnahmen, insbesondere vorübergehende Platzierungen. Opferhilfestellen, die Polizei, die Staatsanwaltschaften sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden koordinieren ihre Tätigkeiten reibungslos und im Interesse der Kinder. Zur Klärung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der einzelnen Behörden sollen runde Tische installiert werden, sodass es weder positive noch negative Kompetenzkonflikte gibt.

4. Schulung der Fachkräfte

- Alle Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten, sollen die erforderlichen interdisziplinären Schulungen zu den Rechten und den Bedürfnissen von Kindern verschiedener Altersgruppen und zu kindgerechten Vorgehensweisen erhalten.
- Befragungen von Kindern sollen nur von geschulten Fachpersonen durchgeführt werden. Dem Alter, dem Reifegrad, den Verständnisfähigkeiten sowie den Loyalitätskonflikten von Kindern muss Rechnung getragen werden.
- Befragungen von Kleinkindern unter 7 Jahren sollen nur von speziell dafür ausgebildeten Fachpersonen durchgeführt werden.
- Behördenmitglieder, welche in direkten Kontakt mit minderjährigen Opfern kommen, sollen über ein Helfernetzwerk von Fachpersonen verfügen, sodass externe Rückmeldungen, Anregungen und Hilfeleistungen eingeholt werden können (Psychologen, Ärzte, Pädagogen etc.).

5. Multidisziplinärer Ansatz

- Eine enge Zusammenarbeit der Fachpersonen ist für die Erfassung der rechtlichen, psychologischen, sozialen, emotionalen, körperlichen und kognitiven Situation der Kinder unabdingbar. Minderjährige Opfer sind transparent über diese Zusammenarbeit zu informieren.
- Zwischen den involvierten Fachpersonen braucht es ein klares Rollenverständnis sowie die transparente Zuordnung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung. Um eine reibungslose multidisziplinäre Zusammenarbeit zu gewährleisten, sollen runde Tische installiert werden, sodass weder positive noch negative Kompetenzkonflikte existieren.

6. Kindgerechte Räumlichkeiten

- Die Befragungs- und Warteräume für Kinder sollen kindgerecht hergerichtet sein. Befragungen sind in Räumlichkeiten durchzuführen, welche freundlich gestaltet sind und Beschäftigungsmöglichkeiten bieten.
- Das Aussageverhalten von Kindern hängt massgeblich davon ab, wie wohl sie sich in einem räumlichen Setting fühlen. Neben kindgerecht eingerichteten Räumlichkeiten kommt der Gestaltung des Gesprächs durch die Fachperson grosse Bedeutung zu. Beschäftigungsmöglichkeiten wie Malstifte oder Bälle können helfen, das Kind zu beruhigen.

7. Gesprächsführung mit Kindern, insbesondere Befragungen durch die Polizei

- Minderjährige Opfer haben das Recht, im Rahmen von Befragungen gehört zu werden und in den sie betreffenden Verfahren zu partizipieren. Ihren Aussagen ist in angemessener Weise Rechnung zu tragen.
- Befragungen von minderjährigen Opfern sollen ausschliesslich durch dafür ausgebildete Fachpersonen durchgeführt werden. Bei Kindern unter 7 Jahren ist im Vorfeld stets mit einer Kinderpsychologin abzuklären, ob eine Befragung im konkreten Fall zumutbar und zielführend ist.
- Die Gesprächsführung mit minderjährigen Opfern hat stets kindgerecht in einer Weise zu erfolgen, welche das Alter und den Reifegrad des Kindes berücksichtigt.²
- Einladungen zu Befragungen sollen sowohl dem Kind als auch den Eltern direkt kommuniziert werden. Eine Unterrichtung der Eltern alleine kann nicht an die Stelle der Einladung an Kinder treten.
- Minderjährige Opfer, welche in ihrer physischen und/oder psychischen Integrität verletzt wurden, haben ein Anrecht auf eine Videobefragung. Diese soll stets als zulässiger Beweis angesehen werden.
- Alle Gespräche mit minderjährigen Opfern sollen dem Rhythmus und der Aufmerksamkeitsspanne von Kindern angepasst sein. Es sollen regelmässig Pausen eingeplant werden und Gespräche sollen nicht zu lange dauern (eine Gesprächsdauer von über einer Stunde ist grundsätzlich nicht zu empfehlen).
- Wenn mehr als eine Befragung notwendig ist, sollen alle Gespräche vorzugsweise durch dieselbe Fachperson durchgeführt werden. Besteht zwischen der Fachperson und dem Kind ein Vertrauensverhältnis, führt dies zu einem präziseren und umfassenderen Aussageverhalten des Kindes.

² Im Kanton Zürich arbeiten die Stadtpolizei sowie die Kantonspolizei eigens mit dafür konzipierten altersabgestuften Rechtsbelehrungen und Vorlagen.

8. Rechtliches Gehör der beschuldigten Person

- Der direkte Kontakt, eine Gegenüberstellung oder eine sonstige Interaktion des minderjährigen Opfers mit der Täterschaft muss unter allen Umständen vermieden werden. Anders gestaltet sich die Situation, wenn ein minderjähriges Opfer eine Gegenüberstellung ausdrücklich wünscht. In einem solchen Fall braucht es eine individuelle und professionelle Interessenabwägung.
- Minderjährige Opfer sollen im Rahmen des Strafverfahrens mindestens einmal die Möglichkeit haben, in Abwesenheit der mutmasslichen Täterschaft auszusagen.

9. Rechtsvertretung des Kindes im Strafverfahren

- Minderjährige Opfer sollen leichten Zugang zu einer Rechtsvertretung im Strafverfahren haben. Es ist Aufgabe der Behörden, allen voran der Polizei, das Kind über die Möglichkeit einer Rechtsvertretung aufzuklären und aufzuzeigen, wie es zu einer Rechtsvertretung kommen kann.
- Die Finanzierung einer Rechtsvertretung für das Kind muss durch die Eltern oder die Behörden sichergestellt werden. Die in einigen Kantonen herrschende Praxis, dass minderjährige Opfer für den Erhalt einer unentgeltlichen Rechtsvertretung die Mittellosigkeit ihrer Eltern nachweisen müssen, ist unhaltbar.
- Die Rechtsvertretung des Kindes ist einzig den Interessen des minderjährigen Opfers verpflichtet. Die überwiegende Anzahl der mutmasslichen Täter sind anwaltlich vertreten. Nicht nur die Täterschaft, auch das minderjährige Opfer hat ein Recht auf eine eigene Rechtsvertretung.
- Rechtsvertretungen von Kindern müssen neben juristischen Kenntnissen auch Fort- und Weiterbildungen im psycho-sozialen Bereichen absolvieren, sodass sie auf die besonderen Bedürfnisse von minderjährigen Opfern eingehen können.

10. Vertrauensperson

- Die beschuldigte Person ist darüber zu informieren, dass es ihr Recht ist, eine Vertrauensperson zu den Gesprächen mitzubringen. Auf diese Möglichkeit ist von Anfang an, beispielsweise im Einladungsbrief, hinzuweisen.

11. Besonders verletzte Kinder

- Kinder in besonders verletzlichen Situationen, wie Kinder von Migrant:innen oder Flüchtlingen, asylsuchende Kinder, unbegleitete Kinder, Kinder mit Behinderungen, heimatlose Kinder und Kinder in Betreuungseinrichtungen müssen gegebenenfalls besonderen Schutz und besondere Hilfe erhalten.

12. Dauer des Verfahrens

- Für alle Verfahren, an welchen Kinder beteiligt sind, gilt der Grundsatz der Dringlichkeit. Minderjährige Opfer sind darüber hinaus besonders vulnerabel, weshalb jegliche unnötigen Verzögerungen zu vermeiden sind.